



Kanton Graubünden
Gemeinde Conters i.P.

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Festlegung Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Conters i.P.

Kontaktperson

Gebhard Stolz, Gemeindeschreiber
info@conters.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Projektleitung
+41 81 258 34 49
m.zahner@stauffer-studach.ch

Cyrell Noser, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 71
c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

April 2019 – November 2020

Bearbeitungsstand

30. November 2020

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung	4
1.2	Zweck des Gewässerraumes	4
1.3	Ziele und Inhalte der Teilrevision	5
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Beschluss Gemeindeversammlung	6
2.6	Beschwerdeaufgabe	7
3	Rahmenbedingungen	7
3.1	Grundlagen des Bundes	7
3.2	Grundlagen des Kantons	7
3.3	Umgang mit Gefahrenzonen	7
4	Gewässerraumausscheidung	8
4.1	Übersicht	8
4.2	Landquart	8
4.3	Schiferbach	9
4.4	Kleingewässer	9
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	9
5.1	Zonenplan 1:5'000	9
5.2	Geodatenatz Gewässerraum	9

1 Anlass

1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Conters im Prättigau der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Conters beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde O. Menghini und als Sachbearbeiter C. Noser eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Mai - August 2019
Kantonale Vorprüfung	September 2019 – April 2020
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	15. Mai 2020 – 15. Juni 2020
Beschlussfassung	20. November 2020
Genehmigung Regierung	Frühjahr 2021

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 2. April 2020 hat das ARE auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision Stellung genommen und dabei im Wesentlichen Folgende Anträge und Hinweise angebracht:

Antrag Kanton	Entscheid Gemeinde
Waldabgrenzung – Es stehen aktuellere Walddaten («Waldumrisse») zur Verfügung. – Die Festlegung der Gewässerraumzonen ist gestützt auf die aktuelleren Walddaten soweit vorzunehmen, sodass nicht gleichzeitig Anpassungen von Grundnutzungszonen vorgenommen werden müssen.	– Der Zonenplan wird im Sinne des Antrags entsprechend angepasst.
Gewässer ohne Ausscheidung Gewässerraumzone – Gemäss Ziffer 4.1 im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) verzichtet die Gemeinde auf die Festlegung der Gewässerraumzonen	– Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird entsprechend angepasst (siehe Kap. 4.1)

im Wald und Sömmerungsgebiet. – Im PMB ist zu klären, ob ein Verzicht oder eine Nicht-Vornahme angestrebt wird. Beim Verzicht wäre für jeden einzelnen Fall im Rahmen des PMB eine materielle Begründung sowie eine positive Interessenabwägung vorzulegen.	
Anpassungen der festgelegten Gewässerraumzonen – Entlang der Landquart wurde die Gewässerraumzone teilweise über den Perimeter der Aue A-389 hinausgezogen. – Es wird empfohlen, die Gewässerraumzone auf den Auenperimeter abzustimmen, bzw. auf diesen zu reduzieren.	– Der Zonenplan wird im Sinne des Antrags entsprechend angepasst.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 KRVO).

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 15. Mai 2020 bis 15. Juni 2020. Während der ordentlichen Frist gingen zwei Anträge ein. Im Wesentlichen wurden folgende Anträge gestellt:

- Der Gewässerraum des Gewässers bei Schafgaden sei von 11 m auf 7 m, bzw. jeweils beidseitig auf maximal 3 m ab Böschungskante, zu reduzieren.
- Auf die Festlegung eines Gewässerraums für das Gewässer bei Parzelva sei aus Gründen der lokalen Bodennutzung und der landwirtschaftlichen Erschliessung zu verzichten.

Der Gemeindevorstand hat die Anträge an seiner Sitzung vom 3. August 2020 behandelt. Er hat festgestellt, dass aufgrund der übergeordneten Vorgaben den Anträgen nicht entsprochen werden kann. Die einzelnen Entscheide des Gemeindevorstands wurden den Antragstellern zugestellt. Aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung ergaben sich keine Anpassungen in den Planungsmitteln.

2.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 beschlossen.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt im Dezember 2020 / Januar 2021.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund (BPUK / LDK / BAFU / ARE / BLW) die Arbeitshilfe Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz – publiziert.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Conters besteht für die Landquart eine Grundlage des Kantons.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

3.3 Umgang mit Gefahrenzonen

Die verfügbare Gefahrenkarte weist einen aktuelleren Stand auf als die Gefahrenzonen, weshalb für die Festlegung des Gewässerraums auf die Gefahrenkarte Bezug genommen wird.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Conters ist für folgende Gewässer, bzw. Abschnitte dieser, eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen:

- Landquart
- Schiferbach
- Diverse Kleingewässer (gesamtes Gemeindegebiet)

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, kann gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden (keine Nutzungskonflikte). In der vorliegenden Teilrevision wird betreffend die Festlegung des Gewässerraums im Bereich des Waldes oder der Sömmerungsgebiete eine Nicht-Vornahme angestrebt. Im Fall von Bauvorhaben oder anderen Nutzungskonflikten ist im Wald sowie im Sömmerungsgebiet ein projektspezifischer Gewässerraum festzulegen.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Landquart

Die Landquart fliesst auf einer Länge von knapp 1.8 km auf dem Gemeindegebiet von Conters, bzw. auf der Gemeindegrenze von Conters und Klosters-Serneus. Der Verlauf ist über die gesamte Länge durch die Auenstruktur geprägt. Es wird daher auf eine Abschnittsbildung verzichtet. Die bestehende mittlere Breite der Landquart wird auf 18 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist mit Ausnahme eines kleinen Teilstücks auf Höhe Cunterlaina / Rafailis gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 18 m. Es resultiert eine Gewässerraumbreite von 48 m, welche mit der Grundlage des ANU übereinstimmt.

Anpassungen an den Gewässerraum

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum u.a. bei überwiegen- den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden. Gemäss Leitfa- den des ANU umfasst die Erhöhung der Gewässerraumbreite in der Regel den kom- pletten Auenperimeter. Bei der nationalen Aue Saas-Klosters muss der Gewässer- raum der Landquart auf den Auenperimeter entsprechend erhöht werden.

Des Weiteren wird die Festlegung des Gewässerraums auf die Gefahrenkarte abge- stimmt.

4.3 Schiferbach

Der Schiferbach fliesst mehrheitlich ausserhalb des Gemeindegebiets von Conters, bzw. entlang der Gemeindegrenze.

Abschnitt Höhe Schifer / Erezsäss:

Für diesen Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 11 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 11 m und ein Gewässerraum von rund 34 m.

Für den Schiferbach besteht in einem festgelegten Perimeter eine gewässerschutz- und fischereirechtliche Bewilligung zur Ausbeutung von Kies und Sand, welche mit Departementsverfügung Nr. 593 am 22. Dezember 2011 durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden (EKUD) erteilt wurde. Die Abbaubewilligung ist bis 31. Dezember 2021 befristet.

Im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Kies und Sand aus dem Schiferbach wurde durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) auch eine Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung, Nr. 2011-0995) erteilt.

Zum gegebenen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Ausbeutung von Kies und Sand gemäss den erteilten Bewilligungen auch nach Festlegung des Gewässerraums weiterhin möglich ist.

4.4 Kleingewässer

Auf dem ganzen Gemeindegebiet von Conters bestehen Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2 m. Für diese gilt Grundsätzlich eine Gewässerraumbreite von 11 m (Minimum Gewässerschutzverordnung).

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan 1:5'000

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone (Art. 37a KRG) im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

5.2 Geodatenatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

Chur 30. November 2020 / om, mz, cn